

AZ: 852/2025/Wo

Wartberg, am 11. Dezember 2025  
Bearbeiter: AL Christian Wolfsegger, MBA MPA

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 11. Dezember 2025 mit der eine

### Abfallgebührenordnung

für die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetztes 2024, BGBl. 168/2023 i.d.g.F. BGBl. Nr. 128/2024 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften | € 97,00  |
| b) für einen 1- oder 2- Personen-Haushalt    | € 97,00  |
| c) für einen 3- oder 4- Personen-Haushalt    | € 136,70 |
| d) für einen 5- oder Mehrpersonen-Haushalt   | € 175,40 |

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	52,60	Beschäftigte
Büros	12,50	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	266,70	Beschäftigte
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	247,70	Beschäftigte
Handel	70,00	Beschäftigte
Kliniken, Heime, Kasernen	70,00	Bett
Handwerk	57,90	Beschäftigte
KFZ-Werkstätten	35,10	Beschäftigte
Kindergärten	3,60	Kinder
Schulen	6,20	Schüler
Produktionsbetriebe	81,50	Beschäftigte
Tankstellen, Transportunternehmen	58,10	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	2,50	Grab

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

- (3) Die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 erfolgt vierteljährlich; als Stichtag für die Feststellung der jeweiligen Einheiten gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.
- (4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten:

a) je	abgeführter Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	€	5,10
je	abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€	7,20
b) je	abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€	61,20
je	abgeführtem Container	mit 1100 Liter Inhalt	€	87,30
c) je	abgeführten Abfallsack	mit 35 Liter Inhalt	€	3,10
je	abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€	5,10

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 2., 15.5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. 12. 2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
  
 (Ing. Dietmar Stegfellner)